

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 04/2024
(7. März 2024)**

**Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge
im Studienbereich Gesundheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW StuPrO Gesundheit)**

vom 7. März 2024

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 27. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 7. März 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Geltungsbereich	3
II.	BESTIMMUNGEN DER STUDIENORDNUNG	3
§ 2	Ziel und Aufbau des Studiums	3
§ 3	Sprache der Lehrveranstaltung.....	3
III.	BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	3
§ 4	Praxismodule	3
§ 5	Prüfungsformen	4
§ 6	Wiederholungsprüfung.....	7
IV.	BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS	7
§ 7	Akademische Grade	7
V.	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE	8
§ 8	Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW).....	8
§ 9	Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-B).....	8
§ 10	Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK)	8
§ 11	Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – primärqualifizierend (AHW)	8
§ 12	Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW)	9
§ 13	Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)	9
§ 14	Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW).....	9
§ 15	Studiengang Personalisierte Ernährung	10
§ 16	Studiengang Pflege	10
§ 17	Studiengang Physician Assistant (PA)	10
§ 18	Studiengang Physiotherapie (PT)	11
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 19	Inkrafttreten	11
Anlage	Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Studienbereich Gesundheit. ²Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vor.

(2) Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert werden. ²Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert wurden, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen in ihren jeweiligen Fassungen weiter.

II. BESTIMMUNGEN DER STUDIENORDNUNG

§ 2 Ziel und Aufbau des Studiums

(1) Die Studierenden sollen ergänzend zu § 4 DHBW StuPrO die Kompetenz erwerben hochkomplexe Versorgungssituationen übergreifend zu lösen.

(2) Das **begleitete Selbststudium** umfasst insgesamt maximal 100 Stunden. ²Es wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote insbesondere Tutorien, Übungen oder ähnliches eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. ³Die für den Studiengang zuständige Person kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes flexibel über die Studienjahre festlegen.

§ 3 Sprache der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache abhalten. ²Die Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache richtet sich nach den Regelungen in der jeweiligen Modulbeschreibung.

III. BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4 Praxismodule

(1) Die Prüfungsleistung im Praxismodul des ersten Studienjahres ist eine Projektarbeit. ²Die Prüfungsleistungen im Praxismodul im zweiten Studienjahr sind eine Projektarbeit und eine Präsentation. ³Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung. ⁴Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase beziehungsweise Logbuch.

- (2) Die Projektarbeit im ersten Studienjahr ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Die bestandene Projektarbeit des zweiten Studienjahres ist von der zu prüfenden Person als Präsentation vorzutragen. ²Die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion etwa 30 Minuten umfassen. ³Beide Prüfungsleistungen müssen jeweils bestanden sein. ⁴Die Präsentation ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW oder einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der DHBW und mindestens einer Person der beruflichen Praxis zu bewerten. ⁵Die Modulnote ist als gewichtetes Mittel aus den Notenwerten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) zu ermitteln.
- (4) Die mündliche Prüfung des dritten Studienjahres ist von einer Prüfungskommission abzunehmen. ²Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei sachkundigen prüfenden Personen. ³Es muss mindestens eine prüfende Person Vertreterin oder Vertreter der beruflichen Praxis sein. ⁴Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. ⁵Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die mündliche Prüfung des dritten Studienjahres bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. ²Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen und entsprechende Methodenkompetenzen einbeziehen. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Im **Assignment (A)** soll eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeitet werden. ²Es können insbesondere Fachkompetenz und Methodenkompetenz geprüft werden. ³Das Assignment kann auch Case-Study- oder Simulationsergebnisberichte abdecken. ⁴Der Bearbeitungszeitraum, den die prüfende Person individuell festlegt, beträgt mindestens 48 Stunden. ⁵Es können auch innerhalb der Dauer eines Moduls mehrere Aufgaben gestellt werden, um einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb zu prüfen. ⁶Eine Gruppenprüfung ist nicht zulässig. ⁷Die von den zu prüfenden Personen innerhalb eines Kurses zu bearbeitenden Fragestellungen sollen sich unterscheiden. ⁸Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung beziehungsweise Fragestellungen soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.
- (2) Die **Bachelorarbeit (B)** soll einen Umfang von 40 bis 60 Seiten umfassen. ²Abweichungen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ³Bei fehlender Zustimmung sind Abweichungen von Satz 1 in der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der **Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)** beziehungsweise **Logbuch (L)** beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen sowie eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschrittes der zu prüfenden Person sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. ²Im Studiengang Physician Assistant (PA) kann der Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase durch ein Logbuch ersetzt werden. ³Das Logbuch dokumentiert die in der Praxis unter fachärztlicher

Aufsicht erlernten Tätigkeiten.

(4) In der **Klausurarbeit (K)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Klausurarbeit soll aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und der zu prüfenden Person Gelegenheit zum kritischen Denken geben. ³Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Modulbeschreibung festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der European Credit Transfer Systems (ECTS)-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls. ⁴Die Klausurarbeit umfasst in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten. ⁵Wird eine Klausurarbeit von mehreren prüfenden Personen gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. ⁶Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausurarbeit.

(5) Die **kombinierte Prüfung (KP)** setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Assignment, Klausurarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Referat oder Seminararbeit zusammen. ²Die Prüfungsteile sind jeweils mit Punkten zu bewerten. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile. ⁴Die Prüfungsteile einer kombinierten Prüfung sind in Dauer und Umfang entsprechend zu reduzieren.

(6) Der **Leistungsnachweis (LN)** ist in unbenoteten Theoriemodulen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch mündliche Beteiligung, ein Protokoll, einen Kurzvortrag, ein Thesenpapier, ein Fachgespräch oder ein Studientagebuch beziehungsweise Lernjournal, zu erbringen. ²Die für den Studiengang zuständige Person legt in Absprache mit der prüfenden Person die Form des Leistungsnachweises fest. ³Die Form des Leistungsnachweises ist der zu prüfenden Person zu Beginn des Moduls mitzuteilen.

(7) Die **mündliche Prüfung (MP)** wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. ²Sie umfasst circa 30 Minuten je zu prüfender Person. ³Sie kann mit einer praktischen Prüfung kombiniert und als Fachgespräch geführt werden. ⁴Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die für die Bewältigung der Probleme beziehungsweise Anforderungen in der Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse argumentativ und reflektiert durchdrungen hat. ⁵Ein Fachgespräch umfasst circa 15 Minuten je zu prüfender Person. ⁶Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt, umfasst die Prüfung mindestens 10 Minuten je zu prüfender Person.

(8) Bei einem **Portfolio (PF)** handelt es sich um die Sammlung eigener Arbeiten der zu prüfenden Person beziehungsweise ausgewählter Dokumente, die geeignet sind, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. ²Die Aufgabenstellungen können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen stammen. ³Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio Aufgaben zur Reflexion der persönlichen Lernprozesse und des erfahrenen Kompetenzzuwachses. ⁴Die Reflexionsanteile des Portfolios fließen in die Bewertung nicht mit ein.

(9) In der **praktischen Prüfung (PP)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen kann. ²Hierzu gehören die Planung, Durchführung, Evaluation und Re-

flexion der Vorgehensweise. ³Die praktische Prüfung kann kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form eines OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. ⁴Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden von der für den Studiengang zuständigen Person in Abhängigkeit von ihrer Verortung in einem Theorie- oder Praxismodul festgelegt.

(10) Bei einer **Präsentation (P)** soll die zu prüfende Person bei der Vorstellung von Arbeitsergebnissen nachweisen, dass sie zur Vermittlung eines fachlichen Themas fähig ist. ²Die zu prüfende Person wählt und begründet den Schwerpunkt der Präsentation selbst. ³Die Präsentation umfasst 10 bis 30 Minuten. ⁴Sie kann mit einer weiteren Prüfungsform kombiniert der Erläuterung einer zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit dienen; in diesen Fällen sind Umfang und Inhalt in der weiteren Prüfungsform definiert. ⁵Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die interaktiven Fähigkeiten, der sinnvolle Einsatz der verwendeten Medien sowie die inhaltliche und sprachliche Nachvollziehbarkeit und Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

(11) Die **Projektarbeit (PA)** dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. ²Klinische oder betriebliche Fragestellungen sollen deduktiv oder induktiv mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse der Fach- und Bezugswissenschaften bearbeitet und beantwortet werden. ³Die Projektarbeit dient ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte und Kompetenzen verschiedener Module. ⁴Sie umfasst Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. ⁵Ziel der Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. ⁶Die Bearbeitungszeit ist von der für den Studiengang zuständigen Person festzulegen. ⁷Der Abgabetermin ist der zu prüfenden Person spätestens am Ende der vorangehenden Theoriephase mitzuteilen. ⁸Die Projektarbeit umfasst in der Regel 15 bis 30 Seiten. ⁹Abweichungen von Satz 8 bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ¹⁰Bei fehlender Zustimmung ist bei Abweichungen von Satz 8 ein angemessener Notenabschlag vorzunehmen. ¹¹Die Themenvereinbarung erfolgt zwischen der zu prüfenden Person und dem Dualen Partner. ¹²Die für den Studiengang zuständige Person genehmigt das Thema. ¹³Die Erstellung der Projektarbeit ist vom Dualen Partner beziehungsweise einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung zu begleiten. ¹⁴Die Betreuerin oder der Betreuer wird als wissenschaftlich qualifizierte prüfende Person für die Betreuung und Bewertung bestellt.

(12) Das **Referat (R)** ist ein mündlicher Fachvortrag zu selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 20 bis 30 Minuten umfasst. ²Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten. ³Gruppenreferate können mit maximal fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. ⁴Das Gruppenreferat umfasst circa 20 Minuten je zu prüfender Person.

(13) Die **Seminararbeit (SE)** ist eine schriftliche Ausarbeitung. ²Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und gibt der zu prüfenden Person die Gelegenheit, eine komplexe Aufgabenstellung auf der Basis selbst gewählter oder vorgegebener Themen zu bearbeiten. ³Sie umfasst in der Regel 10 bis 20 Seiten. ⁴Abweichungen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des

Betreuers. ⁵Bei fehlender Zustimmung ist bei Abweichungen von Satz 2 ein angemessener Notenabschlag vorzunehmen. ⁶Der Umfang liegt bei einer Gruppenprüfung für jede zu prüfende Person in der Regel bei der unteren Umfanggrenze. ⁷Bei einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁸Gegenstand einer Seminararbeit können auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, insbesondere Projektstudien, Programmwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen, sein. ⁹Die Seminararbeit kann neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse miteinschließen. ¹⁰Bei Satz 9 umfasst die Präsentation circa 15 Minuten. ¹¹Bei Satz 9 ist die Modulnote aus den Notenwerten der Seminararbeit (2-fach) und die Präsentation (1-fach) zu ermitteln.

(14) In der **Transferleistung (TL)** soll die zu prüfende Person Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis anwenden. ²Sie ist mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

§ 6 Wiederholungsprüfung

(1) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt die Wiederholungsprüfung durch eine Überarbeitung der Prüfungsleistung. ²Die Überarbeitung ist in der Regel innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchzuführen. ³Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. ⁴Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

(2) Absatz 1 findet bei Bachelorarbeiten und Klausurarbeiten keine Anwendung.

(3) Wird die Projektarbeit des ersten oder des zweiten Studienjahres auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen. ²Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ist von der für den Studiengang zuständigen Person zu benennen. ³Weichen die Bewertungen zwischen der ersten und der zweiten prüfenden Person voneinander ab, entscheidet im ersten Studienjahr über das Bestehen die für den Studiengang zuständige Person. ⁴Im zweiten Studienjahr ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der ersten und der zweiten prüfenden Person zu bilden.

IV. BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS

§ 7 Akademische Grade

Ist das Bachelorstudium bestanden, ist der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu verleihen.

V. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE

§ 8 Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)

Die zu prüfende Person kann das Thema der Bachelorarbeit anmelden, wenn sie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson vorgelegt hat.

§ 9 Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-B)

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen.

(2) Der Studiengang umfasst zwei Praxismodule.

§ 10 Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK)

Die zu prüfende Person kann das Thema der Bachelorarbeit anmelden, wenn sie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger vorgelegt hat.

§ 11 Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – primärqualifizierend (AHW)

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang richten sich neben den Regelungen des LHG sowie der BalmmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung nach § 10 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erforderlichen Abschluss beizufügen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte.

(4) Für die Prüfung der Theoriemodule, die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind, gelten vorrangig die Regelungen des Hebammengesetzes sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Projektarbeit des ersten und zweiten Studienjahres ist mit einer praktischen Prüfung kombiniert zu erbringen.

(6) Im Praxismodul des zweiten Studienjahres sind die Projektarbeit und deren Präsentation sowie die praktische Prüfung jeweils getrennt zu benoten.

(7) Im dritten Studienjahr ist statt einer mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung zu erbringen.

²Im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine praktische Prüfung zu erbringen. ³Die praktische Prüfung ist von einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter (Praxisbegleitung) in Abstimmung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis (Praxisanleitung) durchzuführen.

(8) Das Praxismodul im vierten Studienjahr erfolgt in Form des praktischen staatlichen Prüfungsmoduls. ²Die praktische Prüfung dieses Praxismoduls ist in Form einer staatlichen Prüfung nach den Regelungen der HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

(9) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung finden die Regelungen der HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Hochschule abgelegt. ³Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Die Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung sind gemäß § 20 HebStrPrV zu benoten.

(10) Die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung sowie zusätzlichen Praxiseinsätzen richtet sich insbesondere nach den Regelungen der HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW)

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BalmmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung zur Pflegefachkraft, insbesondere zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson, verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen.

(2) Der Studiengang umfasst zwei Praxismodule.

§ 13 Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BalmmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Logopädin oder Logopäde, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder Pflegefachperson sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger verfügt. ²Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen.

§ 14 Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW)

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG

sowie der BalmmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin oder zum Medizinisch-technischen Assistent, zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistent oder zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter verfügt. ²Die Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin oder zum Medizinisch-technischen Assistenten muss in den Fachrichtungen Laboratorium, Radiologie und Funktionsdiagnostik abgeschlossen sein. ³Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen.

§ 15 Studiengang Personalisierte Ernährung

(freibleibend)

§ 16 Studiengang Pflege

(freibleibend)

§ 17 Studiengang Physician Assistant (PA)

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BalmmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt, die mindestens eine dreijährige Regelausbildungsdauer in einem nichtärztlichen Heil- oder sonstigen Gesundheitsfachberuf im Bereich der Humanmedizin einschließlich der beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten umfasst. ²Eine Ausbildung ist insbesondere ein Abschluss als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent (ATA), Diätassistentin oder Diätassistent, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter (MFA), Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTAF), Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik (MTL), Medizinische Technologin für Radiologieassistenz oder Medizinischer Technologie für Radiologieassistenz (MTR), Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent (OTA), Orthoptistin oder Orthoptist, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder Pflegefachperson, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut sowie Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter (ZFA). ³Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen.

(2) Die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist mit einer praktischen Prüfung kombiniert zu erbringen.

§ 18 Studiengang Physiotherapie (PT)

Die zu prüfende Person kann das Thema der Bachelorarbeit anmelden, wenn sie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten vorgelegt hat.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 7. März 2024



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne

Die folgenden Modul- und Prüfungspläne regeln für jeden Studiengang die Anzahl der Module (M), die Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen (bPL), die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen (uPL) sowie die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP).

I. Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Gesundheit und Pflege - Provision of Care				
Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns	4	4	0	28
Profil 2: Komplexe Pflege- und Betreuungssituationen	4	4	0	27
Gesundheitswissenschaften - Health Sciences	5	5	0	30
Gesundheitsmanagement - Management of Care	4	4	0	20
Basismodule - Basic Modules	4	3	1	25
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

II. Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-B)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Grundlagen der Hebammenkunde*	4	0	4	60
Gesundheits- und Hebammenwissenschaft - Midwifery Science	5	5	0	33
Gesundheitsmanagement - Management of Care	2	2	0	10
Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1*	40
				210

*Die Prüfungsleistungen dieser Module werden aus Berufsqualifikation angerechnet und durch Akkreditierung geprüft.

III. Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – Hebammenkunde (AHW-HK)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Hebammenkunde - Midwifery Care				
Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen geburtshilflichen Handelns	5	5	0	30
Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen	4	4	0	30
Hebammenwissenschaft - Midwifery Science	5	5	0	35
Gesundheitsmanagement - Management of Care	4	4	0	20
Basismodule - Basic Modules	3	1	2	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

IV. Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – primärqualifizierend (AHW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Hebammenkunde - Midwifery Care				
Profil 1: Grundlagen des beruflichen Handelns	3	3	0	30
Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	5	5	0	30
Hebammenwissenschaft - Midwifery Science	7	7	0	40
Gesundheitsmanagement - Management of Care	2	2	0	15
Basismodule - Basic Modules	3	0	3	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	4	3	6	78
				240

V. Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Gesundheit und Pflege - Provision of Care*	4	0	4	60
Gesundheits- und Pflegewissenschaft - HealthcareScience	4	4	0	30
Gesundheitsmanagement - Management of care	2	2	0	13
Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1*	40
				210

*Die Prüfungsleistungen dieser Module werden aus Berufsqualifikation angerechnet und durch Akkreditierung geprüft.

VI. Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Basisinhalte*	3	2	1	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Interprofessionelle Gesundheitsversorgung*	12	4	8	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

*Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.

VII. Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Basisinhalte*	3	2	1	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Technik*	3	1	2	15
Kerninhalte: Medizintechnische Wissenschaften*	17	6	11	85
Wahlmodule*	2	1	1	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

*Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.

VIII. Studiengang Physician Assistant (PA)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Physician Assistant	18	16	2	100
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12

Praxismodule	3	3	4	48
				210

IX. Studiengang Physiotherapie (PT)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Basisinhalte	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Physiotherapie	12	12	0	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210